

**147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (137 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (3. Gehaltsgesetz-Novelle).

Nach § 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt der Pensionsbeitrag der Bundesbeamten 4 v. H. des Gehalts und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen. Durch die Regierungsvorlage wird der Pensionsbeitrag auf 5 v. H. erhöht, weil die Notwendigkeit besteht, die Kosten für das sogenannte Mindest-

pensionsgesetz und für die Lockerung der geplant gewesenen Aufnahmesperre zu bedecken.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Dezember 1959 beraten und einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (137 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Dezember 1959

**Mittendorfer**  
Berichterstatter

**Aigner**  
Obmann